

s.B.31.31.Fr.O.1
/s.B.31.31.Alg.O.1 - LT/am

Bern, den 13. November 1973

Vertraulich

A k t e n n o t i z

Sozialversicherungsansprüche der
"Algerien-Schweizer"

In der Aktennotiz vom 7. November 1973, welche die Verhandlungen über die Revision des schweizerisch-französischen Sozialversicherungsabkommens vom 9. Juli 1949 zum Gegenstand hat, wurde darauf hingewiesen, dass nur französische Staatsangehörige, welche nach Frankreich zurückgewandert sind, Anspruch auf Anerkennung der vor dem 1. Juli 1962 in Algerien zurückgelegten Sozialversicherungszeiten erheben können. Dies ergibt sich u.a. aus dem Protokoll Nr. 3 "relatif aux périodes d'assurance vieillesse accomplies par des ressortissants français en Algérie avant le 1er juillet 1962" vom 19.1.1965 als Anhang Nr. IV zu dem am gleichen Tag abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommen zwischen Algerien und Frankreich.

Bei der Frage, was mit den Sozialversicherungsansprüchen von französischen Staatsangehörigen im Drittausland geschehen ist, sind wir auf das Zirkular Nr. 15 R.I. (S.S.) vom 15. März 1967 "relative à la reprise par la caisse algérienne d'assurance vieillesse du service des avantages de vieillesse du régime algérien de sécurité sociale dus à des travailleurs salariés français résidant à l'étranger" vom französischen Ministerium für soziale Sicherheit gestossen. Da sich unter den in der Schweiz oder im Drittausland lebenden Schweizerbürgern solche befinden, die ebenfalls die französische Staatsangehörigkeit besitzen, stellt sich die Frage, ob diese im Genuss der Rentenzahlungen sind.

Da es sich in den uns interessierenden Fällen um schweizerisch-französische Doppelbürger handelt, ist von offiziellen Anfragen bei den französischen oder algerischen Behörden dringend abzuraten. Wir müssen auch vermeiden, dass die Franzosen den fälsch-

- 2 -

lichen Eindruck erhalten könnten, wir hätten uns nun die französische Konzeption zu eigen gemacht.

Unter diesem Vorbehalt wären wir aber insbesondere unserer Botschaft in Algier, welche neben jener in Paris eine Kopie dieser Aktennotiz erhält, dankbar, wenn sie in geeigneter, diskreter und unauffälliger Weise abklären könnte, ob und inwiefern die C.A.A.V. Rentenzahlungen an Franzosen im Drittausland ausrichtet.

Wir unsererseits werden versuchen, in einzelnen Fällen abzuklären, wie es sich in der Praxis damit verhält.

Beilage: Zirkular vom 15.3.1967.

Dienst für Auslandschweizer-
angelegenheiten
i.A.

i. Leippert
(Leippert)

Ba 14. Nov. 73 15

Kopien:

Minister Jaccard
Botschaften in Paris und Algier